

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Firma MBN Bau Aktiengesellschaft

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) das Auftragschreiben,
 - b) das Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen
 - c) diese Besonderen Vertragsbedingungen,
 - d) die beigefügten, die Leistungen des AN betreffenden Vertragsbedingungen des Bauherrn (BH), incl. FLB ()
 - e) das Angebot des Auftragnehmers (AN),
 - f) die VOB/B sowie die VOB/C, jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 - g) die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie sämtliche VDI-/VDE-/TÜV- und sonstigen Vorschriften einschließlich Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller, die anerkannten Regeln der Technik und sämtliche gesetzliche und behördliche Bestimmungen.
- 1.2 Soweit der Vertrag des Auftraggebers (AG) mit dem BH den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Vertrag des AN. Der AN wird den AG von entsprechenden Forderungen des BH, soweit sie seinen Leistungsteil betreffen, freistellen.
- 1.3 Soweit der AG Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u.ä. des AN nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- 1.6 Der AG kann im Einzelfall den AN in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem BH hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen BH und AN sind nicht statthaft.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Lohn- und Materialpreiserhöhungen während der Dauer der Ausführung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten vereinbarte Nachlässe oder Pauschalierungsnachlässe auch für geänderte und zusätzliche Leistungen.
- 2.2 In den Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung der Leistungen oder Lieferungen notwendig ist. Enthalten sind ferner alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. Ebenfalls inbegriffen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des BH in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 2.3 Die Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenunterschreitungen im Sinne von § 2 Abs.3 VOB/B eintreten.
- 2.4 Erforderliche Leistungsänderungen werden vom AN auf Basis der Vertragspreise ausgeführt. Der AN ist nach Aufforderung durch den AG zur Übergabe seiner Urkalkulation verpflichtet. Der AG hat bei Streit über die Vergütung insbesondere von Nachträgen das Recht, in Anwesenheit des AN Einsicht in die Urkalkulation zu nehmen.
- 2.5 Sofern der AN nicht ausdrücklich gegenteiliges erwähnt, sichert er mit Angebotsabgabe zu, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig zu den angebotenen Preisen erbringen zu können.
- 2.6 Sofern der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen verlangt, hat der AN umgehend vor der Ausführung unentgeltlich ein schriftliches Angebot vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung- und ersparnis die Änderungen führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Bauzeit haben. Der AG hat das Recht, die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen anzuordnen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt eine Preisvereinbarung noch nicht getroffen wurde. Die Parteien sollen in diesem Fall umgehend nachträglich entsprechend den Grundsätzen des § 2 Abs. 5, 6, 7 VOB/B eine Vereinbarung über die Vergütung und etwaige terminliche Auswirkungen schließen. Dem AN steht ein Leistungsverweigerungsrecht nur zu, wenn der AG eine dem AN zustehende Vergütung ohne sachlichen Grund versagt.

3. Ausführungs- und Bestandsunterlagen

- 3.1 Der AN hat die für die Ausführung evtl. noch erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnung angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen bedürfen Toleranzen der Zustimmung des AG. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekanntzugeben.

- 3.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.
- 3.3 Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der AN durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- 3.4 Alle für die vom AN zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind von ihm eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden.
- 3.5 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des AN ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen. Etwaige Urheberrechte (Änderungs-, Nutzungs- und Verwertungsrechte) werden auf den AG übertragen, ohne daß hierfür ein zusätzliches Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 3.6 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 3.7 Der AN hat von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlussrechnung - einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen sowie eine Kopie in digitaler Form zu übergeben. Dem AG sind baubegleitend und unaufgefordert über sämtliche Einbaumaterialien Muster, Prospekte, technische Datenblätter, Prüfzeugnisse, Messprotokolle etc. mindestens 2-fach auszuhändigen. Die Kosten der Erstellung und Vervielfältigung der genannten Unterlagen sind mit den Vertragspreisen abgegolten und werden nicht besonders vergütet.
- 3.8 Bei der Planung der Vertragsleistungen sind die geltenden DIN-Vorschriften und technischen Richtlinien einzuhalten. Geben diese ausnahmsweise nicht die anerkannten Regeln der Technik wieder, so sind letztere für die Planung maßgebend. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlaßt werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Zahl einzureichen.

4. Ausführung

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des AN zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen sowie verbindliche Vereinbarungen mit dem AG abzuschließen.
- 4.2 Dem AG sind unaufgefordert wöchentlich förmliche Bautagesberichte vorzulegen, aus denen alle wesentlichen Angaben zur Baustelle hervorgehen müssen, soweit sie das Gewerk des AN betreffen.
- 4.3 Der AN hat dafür zu sorgen, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. den Sozialversicherungersatzausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Er hat seine Arbeitnehmer und ggf. beauftragte Nachunternehmer über die Ausweispflicht zu informieren und muss die Information auf Anforderung durch den AG nachweisen können. Der AN ist verpflichtet, eine Liste der von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Angabe der Krankenkasse sowie einer Kopie gültiger Personalausweise bzw. Reisepässe und Arbeitserlaubnis vorzulegen. Sollten dem AG Schäden aus der Mißachtung dieser Verpflichtung entstehen, so hat der AN diese in vollem Umfang zu ersetzen. Soweit gesetzlich möglich, hat er den AG von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
- 4.4 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die anerkannten Regeln der Technik, Herstellerangaben, die einschlägigen Normen und Vorschriften insbes. hins. Wärme- und Schallschutz, die Arbeitsstättenverordnung, die Sicherheitsbestimmungen, das Bundesimmissionsschutzgesetz, die TA Luft, die VV Baulärm, die Bestimmungen der Landesbauordnung und deren evtl. Durchführungsanweisungen etc., die zum Zeitpunkt der Abnahme Gültigkeit haben, eingehalten werden.
- 4.5 Der AN hat darauf zu achten, dass bei Ausführung seiner Leistungen die einschlägigen bauberufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten und eigenständig vom Bauleiter des AN überwacht werden. Zur gegenseitigen Abstimmung der Arbeitsabläufe bestellt der AG seinen Bauleiter zum Koordinator. Gemäß § 6 Abs. 1 der BGV A1 "Allgemeine Vorschriften" hat der Koordinator Weisungsbefugnis auch gegenüber den Mitarbeitern des AN soweit es um Arbeitssicherheit geht. Den Weisungen des Koordinators muss gefolgt werden. Die eigene Verantwortung des AN zur Einhaltung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wird davon nicht berührt.

- 4.6 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen, der AN hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 4.7 Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen. Bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.8 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Auf Verlangen des AG hat der AN eine Aufstellung der wesentlichen vom AN verwendeten Baustoffe- und Bauprodukte vorzulegen. Hat sich der AN dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der AN die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 4.9 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.10 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Für die ordnungsgemäße und sichere Verwahrung seiner Materialien und Geräte ist der AN selbst verantwortlich; der AG übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verbindungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auf eigene Kosten auszuführen.
- 4.11 Werden dem AN Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so hat der AN dem AG diese Leistungen zu vergüten. Hinsichtlich der zum Auftrag gehörenden Transportleistungen haftet der AN für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 4.12 Sämtliche Transport- und Materialverpackungen sowie Verschnitt u.a. sind seitens des AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten von der Baustelle zu entfernen und dürfen nicht in die auf der Baustelle befindlichen Abfallcontainer geworfen werden. Für Abfall des AN, der dennoch in die auf der Baustelle befindlichen Abfallcontainer des AG entsorgt wird, werden dem AN die Kosten in Abzug gebracht. Sind mehrere Unternehmen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage entsprechend der jeweiligen Auftragssummen nebst einer Logistikpauschale in Höhe von 250,00 Euro (netto). Bei Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind dem Auftraggeber unaufgefordert und kostenlos entsprechende Entsorgungsnachweise einschl. Übernahmescheinen vorzulegen.
- 4.13 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften geregelt werden.
- 4.14 Werden etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht sofort, spätestens zum täglichen Arbeitsende beseitigt, kann der AG diese ohne weitere Fristsetzung zu Lasten des AN veranlassen. Sind mehrere Unternehmen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage entsprechend der jeweiligen Auftragssummen. Soweit die laufende Bau- und Baustellenreinigung vom AG veranlaßt wird, wird der AN im Verhältnis seines Anteils an der Gesamtauftragssumme des Bauvorhabens beteiligt.
- 4.15 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt dies auch für die Kosten eines gemeinsamen Bauschildes.
- 4.16 Wenn nicht anders vereinbart, wird bei Entnahme von elektrischer Energie, Benutzung von sanitären Anlagen und Wascheinrichtungen sowie Wasserentnahme eine pauschale Abrechnung vorgenommen. Die pauschale Abzug beträgt, wenn nichts anderes vereinbart wird, 0,6 % von der Abrechnungssumme des AN.
- 4.17 Gleiches gilt, wenn die Baustellenverhältnisse die Aufstellung von eigenen Unterkünften nicht zulassen. Die Kosten einschl. Reinigung betragen für die Benutzung von Tagesunterkünften 1,00 €/Person/Tag (netto).
- 4.18 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.19 Trifft der AG Winterbaumaßnahmen, die es dem AN ermöglichen, seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der AN verpflichtet, dem AG kostenlos die erforderlichen Stundennachweise der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der AN schon jetzt an den AG ab.

- 4.20 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem AN nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Haftung des AN für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in Ziffer 4.21 bis 4.24 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten und zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie zur Erfüllung der Ansprüche der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern aufzuerlegen sowie die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen und die Nachweispflicht mit diesen zu vereinbaren. Die Erklärungen und Nachweise sind vor Einsatz des jeweiligen NU einzufordern und dem AG vorzulegen. Anderenfalls ist der AG berechtigt, die Zustimmung zum Einsatz zu versagen oder den weiteren Einsatz des NU sofort zu untersagen. Der AN stellt den AG von Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe geltend gemacht werden. Diese Freistellung erstreckt sich auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen. Dies ist vom AN rechtsverbindlich mit seinen NU zu vereinbaren.
- 4.21 Ist der AN nicht im Sinne des § 97 Abs. 4a GWB während der gesamten Dauer seiner Bauleistungen am Vertragsobjekt präqualifiziert, hat er vor Ausführungsbeginn unaufgefordert einen Handelsregisterauszug, die Gewerbebeanmeldung, die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b Abs. 1 EStG, Nachweise der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Leistung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, eine unterschriebene Vollmacht zur Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der BG Bau und eine unterschriebene Vollmacht zur Einholung von SOKA-Bau-Enthafungsbescheinigungen vorzulegen.
- 4.22 Der AN versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz nachkommt. Insbesondere versichert er, dass seine von ihm und von seinen etwaigen Nachunternehmern für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne aus der geltenden Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen im Heimatland keine weiteren Abzüge vorgenommen werden und dass er seinen Anmeldepflichten gem. § 3 AEntG vor Beginn der Bauleistungserbringung nachkommt. Er versichert, dass für das eingesetzte Personal die tariflichen Arbeitszeiten eingehalten werden. Die Einhaltung der für den AN gültigen Mindestlohnbedingungen ist vom AN unaufgefordert für sämtliche eingesetzte Arbeitnehmer für die gesamte Zeit der Leistungserbringung durch eine steuerberatende Stelle oder externe Lohnbuchhaltung zu bestätigen und die Bestätigung alle sechs Monate zu aktualisieren. Auf Verlangen des AG hat der AN Lohnnachweise für die eingesetzten Personen auch seiner Nachunternehmer vorzulegen. Die gesetzlichen Dokumentationspflichten des AN nach dem AEntG und dem MiLoG werden hierdurch nicht berührt.
- 4.23 Der AN versichert, dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe in Verbindung mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz für die eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Beiträge für die tariflich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK, ZVK oder die für den AN zuständige Urlaubskasse) abführt. Der AN versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich SOKA Bau und BG (oder der für den AN zuständigen Berufsgenossenschaft) für sämtliche ihm eingesetzte Arbeitnehmer vollständig und pünktlich nachkommt. Sollte der AG von Arbeitnehmern des AN, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z.B. SOKA Bau) oder einer anderen Einzugsstelle (z.B. nach § 14 AEntG, §28 e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII) in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, den AG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Der AN ist, sofern er nicht präqualifiziert ist, verpflichtet, unaufgefordert durch Vorlage entsprechender aktueller Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien sind vom AN unaufgefordert alle drei Monate zu aktualisieren. Die nach Ziffer 4.21 vorzulegende Vollmacht entbindet den AN nicht von seiner Nachweispflicht. Der AN hat auf der Baustelle Lohnlisten der eingesetzten Arbeitnehmer einschließlich etwaiger im Ausland gezahlter Entgelte, Arbeitszeitchroniken, Urlaubspläne, Belege über die Überweisung von Beiträgen zu den Sozialkassen einschließlich Urlaubskassen oder aber eine aktuelle Negativbescheinigung der SOKA Bau vorzuhalten; der AG hat das Recht, regelmäßig eine Kontrolle dieser Unterlagen durch Einsichtnahme durchzuführen.
- 4.24 Der AN verpflichtet sich, zur Verhinderung illegaler Beschäftigung nach § 1 b AÜG keine unzulässigen Leiharbeiter einzusetzen. Er verpflichtet sich, keine Arbeitnehmer zu beschäftigen, für die keine Sozialabgaben und/oder keine Steuern abgeführt werden und Arbeitskräfte aus Nichtmitgliedstaaten der EU nur einzusetzen, wenn sie im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Sind die Leistungen oder Teile der Leistungen des AN mit Zustimmung des AG untervergeben worden, ist der AN verpflichtet, die Einhaltung dieser Regelungen auch gegenüber seinen Nachunternehmern sicherzustellen. Der AN ist verpflichtet, eine Arbeitserlaubnis für jeden eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie eine Aufenthaltserlaubnis für jeden eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer unaufgefordert der Bauleitung des AG vorzulegen. Die Bescheinigungen bzw. Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein. Der AG behält sich vor, die Nachweise von sich aus den betroffenen Behörden zur Prüfung vorzulegen.
- 4.25 Der AN verpflichtet sich, seinen steuerrechtlichen Verpflichtungen vollständig und pünktlich nachzukommen. Mit Auftragserteilung hat er eine aktuell gültige Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorzulegen und diese unaufgefordert zu aktualisieren. Soweit zum Zeitpunkt der Zahlungen keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird die gesetzliche Bauabzugssteuer bei den vom AG zu leistenden Zahlungen an das zuständige Finanzamt abgeführt.

- 4.26 Gibt der AN vorsätzlich oder fahrlässig falsche Versicherungen ab oder verstößt er oder einer seiner Nachunternehmer gegen seine vorgenannten Beitragspflichten oder Beibringungspflichten, ist er dem AG gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für den Fall, das der AG nach § 14 AEntG von Arbeitnehmern des AN oder dessen Nachunternehmern oder Verleihern oder sonstigen Dritten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder von den zuständigen Stellen auf Zahlung von von dem AN oder dessen Nachunternehmern eigentlich geschuldeten Urlaubskassenbeiträgen oder nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV oder nach § 28 e Abs. 3 e SGB IV für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII für die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der AN, den AG von allen derartigen Ansprüchen und daraus resultieren Kosten freizustellen. Der AG ist berechtigt, für gezahlte Beiträge und Kosten beim AN Regress zu nehmen. Der AG ist berechtigt, den abgeschlossenen Bauvertrag fristlos nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen, falls der AN trotz Aufforderung und Fristsetzung seiner Verpflichtung nicht vollumfänglich nachkommt. Soweit der AN oder einer seiner Nachunternehmer einer oder mehrerer der sich aus den Ziffern 4.21 bis 4.24 ergebenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, ist der AG berechtigt, einen hinsichtlich der drohenden Inanspruchnahme aus der Bürgenhaftung angemessenen Betrag, mindestens aber 15 % des geschuldeten und fälligen Werklohns (ohne Mehrwertsteuer) als Sondereinbehalt einzubehalten. Dem AN bleibt es nachgelassen, ein geringeres Sicherungsinteresse des AG nachzuweisen. Das Recht zum Einbehalt besteht längstens bis zur Dauer von 4 Jahren nach Abnahme, sofern der AN nicht nachweist, dass Ansprüche, für die der AG haftet, nicht oder nicht mehr entstehen können. Sollte es bei dem Vertragsobjekt aufgrund der geleisteten Zahlungen nicht mehr möglich sein, einen ausreichenden Einbehalt vorzunehmen, ist der AG berechtigt, auch bei anderen Vertragsobjekten des AN Einbehalte in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme vorzunehmen. Hinsichtlich des Einbehaltes besteht keine Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto. Der Einbehalt kann vom AN durch eine Bürgschaft für den konkreten Sicherungsfall abgelöst werden.
- 4.27 Das beim AG aufgebaute und umgesetzte Qualitätsmanagement-System bindet auch den AN als Nachunternehmer ein. Der AN sichert deshalb zu, die Vorgaben des Vertrages, insbesondere der Leistungsbeschreibung und die Angaben in den ihm zur Verfügung gestellten oder von ihm erstellten und zur Ausführung freigegebenen Plänen bei allen Materialien und Baustoffen sowie seinen Leistungen einzuhalten. Er sichert ferner zu, die Bauleitung des AG umgehend zu informieren, wenn Vertragsleistungen Tätigkeiten oder Ausführungen beschreiben, die den gültigen Normen oder den anerkannten Regeln der Technik widersprechen oder wenn die Ausführung von der Planung bzw. Ausschreibung abweicht.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Vertragstermine sind Ausführungsbeginn, Fertigstellung und - soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbarte - Zwischentermine.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, Pufferzeiten und den kritischen Pfad ausweist und mit den vom AN kalkulierten Kapazitäten hinterlegt ist, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Falle die Zahl der vereinbarten Tage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten. Die geänderten/fortgeschriebenen Termine gelten wiederum als Vertragsfristen.
- 5.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sollen neue Vertragstermine vereinbart werden. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über. Bereits verwirkte Vertragsstrafen werden durch die Vereinbarung neuer Termine nicht berührt.
- 5.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG dadurch entstehen.
- 5.6 Werden während der Ausführung der vertraglichen Leistungen geänderte und/oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, verbleibt es grundsätzlich bei dem vereinbarten Endtermin, es sei denn, vor Ausführung der geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen werden neue Vertragstermine unter Berücksichtigung der Ausführungsdauer solcher Leistungen schriftlich festgelegt. Voraussetzung für die Festlegung ist, dass der AN spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebotes die Auswirkungen auf die Bauzeit/ Vertragstermine schriftlich mitteilt.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, daß andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Etwaige bauübliche Störungen müssen in Kauf genommen werden. Sie berechtigen insbesondere nicht zu Ersatzansprüchen.

6.3 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

7. Verteilung der Gefahr

7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu betreiben und zu schützen.

8. Kündigung durch den AG

8.1 Teilkündigungen auch in sich nicht abgeschlossener Leistungen bzw. Leistungsbereiche sind zulässig.

8.2 Kündigt der AG den Vertrag mit dem AN, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die vom BH zu vertreten sind, eingestellt oder beschränkt werden, so hat der AN nur Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Arbeiten; weitergehende Ansprüche sind auf 1 % der auf den nicht ausgeführten Leistungsteil entfallenden vertraglichen Vergütung beschränkt, soweit nicht höhere ersparte Aufwendungen abzusetzen sind, es sei denn, der AG erhält vom BH eine weitergehende Vergütung für die Leistungen des AN.

8.3 Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AN unrichtige Zusicherungen abgegeben hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung seiner Pflichten ggü. Sozialkassen und zur Einhaltung der Vorschriften des AEntG und des SGB IV und VII. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, daß der AN seine Zusicherungen hinsichtlich der Belegschaftsstärke (Ziff. 4.3 des Verhandlungsprotokolls) trotz Aufforderung des AG nicht einhält. Im Falle einer solchen fristlosen Kündigung gilt § 8 Abs. 3 VOB/B.

9. Haftung der Vertragsparteien

9.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat.

9.2 Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.

9.3 Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührenden Tätigkeiten des AN betreffen.

9.4 Vom AG wird eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Hierfür hat der AN, sofern nichts anderes vereinbart wird, einen Anteil in Höhe von 0,4 % der Abrechnungssumme zu tragen. Der Selbstbehalt pro Schaden beträgt 10 % mindestens 1.023,00 € (netto).

10. Vertragsstrafe

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Vertragsstrafe bei verschuldeter Überschreitung des Endfertigstellungstermins 0,15 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme je Werktag, maximal 5 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme insgesamt.

10.2 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden und braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden.

10.3 Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

10.4 Dem AN ist bekannt, dass der AG dem BH ebenfalls eine Vertragsstrafe schuldet, sofern er schuldhaft die mit diesem vereinbarten Termine nicht einhält. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der AN Schadensersatz in einer Höhe zu leisten hat, die seine Auftragssumme übersteigt, da sich der AG vobehält, für den Fall des Verzugs des AN diesen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen. Der AN erklärt mit Vertragsabschluss, dass ihm dieses Risiko bewusst ist und er dies in seiner Kalkulation hinreichend berücksichtigt hat.

11. Abnahme

11.1 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Der AN erklärt sich darüber hinaus zur Teilnahme an Vorbegehungen entsprechend der für die Abnahme geltenden Regelungen bereit.

11.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. Die Abnahmefiktionen der VOB/B sind ausgeschlossen.

- 11.3 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt bei oder unverzüglich nach Abnahme der Gesamtleistungen des AG durch den BH, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Vorbehalte des BH bei der Abnahme, die die Leistungen des AN betreffen, wirken auch gegenüber dem AN, und zwar unbeschadet etwaiger Vorbehalte seitens des AG.

12. Mängelrechte

- 12.1 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 6 Monate, soweit nichts anderes vereinbart wird. Dies gilt ausdrücklich auch für Ansprüche gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistungen des AN. Für vor der Abnahme gerügte Mängel beginnt die Frist mit der Abnahme.
- 12.2 Bei Abdichtungsarbeiten und WU-Beton beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre und 6 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Abnahme soweit nichts anderes vereinbart wird. Für vor der Abnahme gerügte Mängel beginnt die Frist mit der Abnahme.
- 12.3 Werden Mängel bereits während der Ausführung festgestellt, kann der AG abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B iVm. § 8 Abs. 3 VOB/B die Mangelbeseitigungsarbeiten im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN ausführen lassen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der AN eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung fruchtlos hat verstreichen lassen oder die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert. Mängelrügen vor und nach der Abnahme können per Email erfolgen.
- 12.4. Der AN tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung des Vertrages gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Der AN hat die Abtretung der Ansprüche an den AG in den Verträgen mit seinen Nachunternehmern und Lieferanten vorzusehen und mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des AN bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des AN kann dieser aber verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Nachunternehmer bzw. Lieferanten zurück abgetreten werden.

13. Abrechnung

- 13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Für das Aufmaß gilt § 14 Abs. 2 VOB/B.
- 13.2 Die Schlussrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des AN einzureichen.

14. Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet worden sind und entsprechende Stundenlohnberichte, mit detaillierter Angabe der ausgeführten Leistungen, spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG vorgelegt werden. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriebener Berichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich gesetzlicher Zinsen.
- 14.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung unter Berücksichtigung des Vertragspreisgefüges zu vereinbaren.

15. Zahlungen

- 15.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Abschlagszahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang. Der AG ist berechtigt, zur Sicherung seiner Ansprüche auf Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN, jeweils 10 % der fälligen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 16.1 der BVB einzubehalten.
- 15.2 Bei der Schlusszahlung werden als Sicherheit für Mängelansprüche 5 % von der festgestellten Schlussabrechnungssumme einbehalten. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die offene Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.
- 15.3 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus. Der AN kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.
- 15.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 15.5 Die Durchführung der Bauabzugssteuer gem. § 48 ff EStG durch den AG kann unterbleiben, wenn der AN dem AG eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG übergibt. Eine zeitlich befristete Freistellungsbescheinigung kann dem AG in Kopie übergeben werden. Eine auf den Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung muss dem AG im Original ausgehändigt werden.

- 15.6 Sofern ein Skontoabzug vereinbart wird, entfällt die Berechtigung des AG zum Skontoabzug nicht dadurch, als sich später herausstellt, dass die geleistete Zahlung nicht der geschuldeten Zahlung entspricht. Gleiches gilt, wenn bei vorhergehenden Zahlungen die vereinbarte Skontofrist nicht eingehalten wurde.

16. Sicherheitsleistung

- 16.1 Der AN hat dem AG für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Werden keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, gilt ein Bareinbehalt i.H.v. 10 % der Auftragssumme als vereinbart. Dieser kann mit der ersten Abschlagsrechnung des AN saldiert werden. Die Barsicherheit kann durch Bürgschaft abgelöst werden. Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, sind die Muster des AG zu verwenden. Auf jeden Fall muss es sich um eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Kreditinstitutes oder (Kredit-)Versicherers handeln. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, vor Abnahme entstandene Mängelansprüche und vor Abnahme entstandene Schadensersatzansprüche sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen wobei zugleich sichergestellt sein muss, dass neben den Erfüllungsansprüchen des AG auch sämtliche Rückzahlungsansprüche in die Bürgschaft mit aufzunehmen sind. Gleiches gilt für den Freistellungsanspruch des AG gegen den AN aus § 14 AEntG/§ 28e Abs. 3a SGB IV/ § 28 e Abs. 3 e SGB IV/ § 150 Abs. 3 SGB VII für den Fall, dass der AG wie ein Bürge zur Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer des AN zur Zahlung von Beiträgen für diese an eine gemeinsame Einrichtung des Tarifvertragsparteien oder sonstige Einzugsstellen in Anspruch genommen wird. Die Bürgschaftshaftung bezieht sich auch auf die weiteren Nachunternehmer des AN. Für die Rückgabe der Bürgschaft gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. § 17 Abs. 6 VOB/B wird insoweit abbedungen, als der AG nicht zur Einzahlung von Bareinhalten auf ein Sperrkonto verpflichtet ist.
- 16.2 Der AN hat dem AG eine Sicherheit i.H.v. 5 % der Abrechnungssumme für Mängelansprüche bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zu leisten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Dieser Mängelinbehalt kann durch eine Bürgschaft abgelöst werden, wobei diese für die gesamte Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche, d.h. bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche aufrecht zu erhalten ist. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der nach Abnahme entstandenen Mängelansprüche einschließlich nach Abnahme entstandener Schadensersatzansprüche. Die Bürgschaft muss auch die Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN umfassen, die dem AG aufgrund einer Inanspruchnahme des AG nach § 14 AEntG von Arbeitnehmern des AN oder dessen Nachunternehmern oder Verleihern oder sonstigen Dritten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder von den zuständigen Stellen auf Zahlung von von dem AN oder dessen Nachunternehmern eigentlich geschuldeten Urlaubskassenbeiträgen oder nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV oder nach § 28 e Abs. 3 e SGB IV für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII entstehen. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Abs. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. Die Bürgschaft sichert auch verjährte Mängelansprüche, wenn die zu Grunde liegenden Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt. Für die Form der Bürgschaft sowie den Bürgen gilt Ziff. 16.1 entsprechend. § 17 Abs. 6 VOB/B wird insoweit abbedungen, als der AG nicht zur Einzahlung des Bareinhaltes auf ein Sperrkonto verpflichtet ist.
- 16.3 Jede Bürgschaft gemäß Ziffern 16.1 und 16.2 muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB verzichtet wird, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Bauleistung durchzuführen sind.
- 16.4 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.
- 16.5 Für die Absicherung und die Anrechnung von etwaigen Vorauszahlungen des AG gilt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, § 16 Abs. 2 VOB/B.
- 16.6 Sollte der AN eine Sicherheit nach § 648 a BGB fordern, richtet sich die Fälligkeit von Abschlagszahlungen nach § 632 a BGB.
- ## **17. Streitigkeiten**
- 17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit ist nach Wahl des AG sein Hauptsitz oder der Ort seiner Niederlassung, sofern der AN Vollkaufmann ist.
- 17.2 Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so ist die Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde festzulegen.